

**Ständiger Ausschuss**  
**„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“**  
**– LAWA-AO –**



**Regeln für die Berichterstattung zur  
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie**

-

**Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und  
morphologische Bedingungen  
(Gewässerstruktur)**

**in Fließgewässer-Wasserkörpern**

**Stand 29.11.2023**

Beschlossen 72. LAWA-AO am 24./25.01.2024 - Videokonferenz  
Beschlossen 167. LAWA VV am 20.21.03.2024 in Potsdam



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Regeln für die Berichterstattung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Wasserhaushalt</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Durchgängigkeit</b>	<b>10</b>
4.1	Sedimentdurchgängigkeit	10
4.2	Fischdurchgängigkeit (Aufstieg und Abstieg/Schutz)	10
4.3	Zusammenführung der Klassifikationen für die Sedimentdurchgängigkeit und die Fischdurchgängigkeit	11
<b>5</b>	<b>Morphologische Bedingungen - Gewässerstruktur</b>	<b>12</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Grundsätzliche Regeln für die Berichterstattung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (QE) .....	6
Tabelle 2: Bezeichnungen für die hydromorphologischen Qualitätselemente in der Reporting-Leitlinie. ....	6
Tabelle 3: Fachliche Übertragung der Klassifikation des Wasserhaushalts in die Reportingwerte. ....	9
Tabelle 4: Fachliche Übertragung der Klassifikation der Sedimentdurchgängigkeit der Fließgewässer-Wasserkörper in die Reportingwerte.....	10
Tabelle 5: Fachliche Übertragung der Klassifikation der Fischdurchgängigkeit (Aufstieg und Abstieg/Schutz) in die Reportingwerte. ....	11
Tabelle 6: Fachliche Übertragung der Klassifikation der Gewässerstruktur von der 5-stufigen und 7-stufigen Klassifikation in die Reportingwerte. ....	13

## 1 Einführung

Im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden für die Fließgewässer die drei unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten (englisch: quality elements; [hymo. QE]) berichtet:

- Wasserhaushalt
- Durchgängigkeit
- Gewässerstruktur

Auf Grund der primären Relevanz der biologischen Qualitätskomponenten für die Bewertung des ökologischen Zustands/ Potenzials gelten die hydromorphologischen Qualitätskomponenten als unterstützend für die Bewertung. In Abgrenzung zum Begriff „Bewertung“ wird für die Einstufung der unterstützenden Qualitätskomponenten daher der Begriff „Klassifikation“ verwendet. Um eine harmonische Berichterstattung der hymo. QE zu gewährleisten (68. LAWA AO, Top 2.2) sind vergleichbare:

- Fachliche Klassifikationsverfahren,
- Regeln für die fachliche Umwandlung der Klassifikationsergebnisse in die Werte für das Reporting und
- Regeln für das Ausfüllen der Reportingtabellen anzuwenden.

Nachfolgend werden diese Regeln jeweils für die einzelnen hymo. QE dargelegt.

Das vorliegende Dokument ersetzt damit das Produktdatenblatt 2.2.6 im LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung „Unterstützende Bewertungsverfahren. Ableitung von Bewertungsregeln für die Durchgängigkeit, die Morphologie und den Wasserhaushalt zur Berichterstattung in den reporting sheets“ (Stand 11. Juli 2012) sowie weitere bisherige LAWA-Beschlüsse zum Reporting der hymo QE.

## 2 Grundsätzliche Regeln für die Berichterstattung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten

Die grundsätzlichen Regeln für die Berichterstattung an die EU Kommission (reporting) werden in der Reporting-Leitlinie (EU-KOM 2022) festgelegt. Die Reporting-Leitlinie wird fortlaufend aktualisiert (<https://cdr.eionet.europa.eu/help/WFD/>). Dem vorliegenden Dokument wurde die Version vom 21.08.2023 zu Grunde gelegt.

Für die Berichterstattung der hymo. QE können sechs Werte (values) genutzt werden (EU-KOM 2023) (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Grundsätzliche Regeln für die Berichterstattung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (QE)**

Wert	Beschreibung	Anmerkung
1	high status	sehr gut
2	good status	gut
3	less than good status or potential	schlechter als gut
6	monitored but not used	Wenn die QE gemessen wurde, aber es bislang kein Bewertungsverfahren gibt und/ oder die QE nicht für die Bewertung genutzt wurde, wählen Sie "Monitored But Not Used"
7	unknown	Wenn es keine Überwachungsinformationen zum QE gibt und/oder der Zustand/ Potenzial unbekannt ist, wählen Sie "Unbekannt".
8	not applicable	Wenn die QE in der Gewässerkategorie oder auf den Typ des Oberflächengewässers nicht anwendbar ist, wählen Sie die Option "nicht anwendbar"

Die hymo. QE werden in der Reporting-Leitlinie wie folgt bezeichnet und für die Berichterstattung mit spezifischen Codes versehen.

**Tabelle 2: Bezeichnungen für die hydromorphologischen Qualitätselemente in der Reporting-Leitlinie.**

Hymo. QE	Beschreibung	Code	Bezeichnung des Wertes im Reporting
Wasserhaushalt	Hydrological or tidal regime	QE 2-1	QE21VAL
Durchgängigkeit	River continuity conditions	QE 2-2	QE22VAL
Gewässerstruktur	Morphological conditions	QE 2-3	QE23VAL

Die Reporting-Leitlinie (EU-KOM 2023) setzt die rechtlichen Bestimmungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der Berichterstattung um. U.a. für die hymo. QE werden daraufhin

im Schemaelement<sup>1</sup> „swEcologicalStatusOrPotentialValue“ (EU-KOM 2023: 46) folgende Regeln festgelegt, die u.a. auch den Zusammenhang zwischen den Werten für den ökologischen Zustand/ Potenzial und den Werten für die biologischen und hydromorphologischen Qualitätselemente in der Berichterstattung charakterisieren.

**Regel 1<sup>2</sup>:** Wenn der Wasserkörper als AWB oder HMWB ausgewiesen ist, dann kann der Wert 1 für das ökologische Potenzial nicht angegeben werden.

**Regel 2<sup>3</sup>:** Wenn der ökologische Zustand „sehr gut“ ist, müssen alle weiteren Qualitätselemente ebenfalls den Wert „sehr gut“ aufweisen.

**Regel 3<sup>4</sup>:** Wenn der ökologische Zustand „sehr gut“ ist, muss mindestens eine hymo. QE klassifiziert sein.

- Aus Regel 2 und 3 folgt, dass ein Oberflächenwasserkörper nur dann den sehr guten Zustand aufweisen kann, wenn mindestens eine hymo. QE klassifiziert wurde und diese im sehr guten Zustand vorliegt. Wenn mehrere hymo. QE klassifiziert wurden, darf keine schlechter als 1 (sehr gut) sein.

**Regel 4<sup>5</sup>:** Wenn der ökologische Zustand/ Potenzial die Werte 2,3,4 oder 5 aufweist, darf dieser Wert nicht besser sein als die Werte, die für die biologische Gruppe (beginnend mit Ziffer QE 1- in der Codierung für die Berichterstattung) oder der chemisch, physikalisch-chemischen Gruppe (beginnend mit Ziffer QE 3- in der Codierung für die Berichterstattung) angegeben werden.

- Mit der letzten Änderung des Reporting-Guidance (EU-KOM 2023: 46) wurde durch die KOM klargestellt, dass der gute ökologische Zustand auch dann erreicht werden kann, wenn die hymo. QE auch schlechter als gut bewertet wurden. Daher kann der Wert für den ökologischen Zustand/ Potenzial besser sein, als der Wert einer hymo. QE. Dies entspricht auch dem Anhang 5 der WRRL, Nr. 1.4.2 (deutsche und englische Fassung).

Aus diesen Regeln folgt eine allgemeine Regel für die Berichterstattung der hymo. QE, die auf der Sitzung des 71. LAWA AO beschlossen wurde:

---

<sup>1</sup> Schema: SWB => Klasse: SurfaceWaterBody => Schema-Element:  
swEcologicalStatusOrPotentialValue

<sup>2</sup> Wenn SWB/SurfaceWaterBody/naturalAWBHMWB nicht 'natural' ist, ist Option '1' nicht gültig.

<sup>3</sup> Wenn SWB/OberflächenWasserkörper/swEcologicalStatusOrPotentialValue = 1 dann darf er nicht niedriger sein als der höchste der unter

SWB/SurfaceWaterBody/QualityElement/qeStatusOrPotentialValue angegebenen Werte

<sup>4</sup> Wenn SWB/SurfaceWaterBody/swEcologicalStatusOrPotentialValue = 1 dann muss mindestens eine hydromorphologische Qualitätskomponente (QE2) bewertet werden.

<sup>5</sup> Wenn SWB/SurfaceWaterBody/swEcologicalStatusOrPotentialValue in (2,3,4,5) dann darf er nicht niedriger sein als der höchste der unter

SWB/SurfaceWaterBody/QualityElement/qeStatusOrPotentialValue gemeldeten Werte für die Gruppe der Qualitätskomponenten, bei denen qeCode mit QE1 oder qeCode mit QE3 beginnt.

Der LAWA-AO legt fest, dass die hydromorphologischen Qualitätselemente (hymo. QE) im Zusammenhang mit der Bewertung des ökologischen Zustands/ Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers laut Vorschlag des EK Hymo wie folgt berichtet werden:

- a) die Ergebnisse der fachlichen Klassifikationsverfahren für die hymo. QE werden in die Reportingwerte 1 (sehr gut), 2 (gut) und 3 (schlechter als gut) übertragen und grundsätzlich berichtet. Das Ergebnis der Hymo. Komponente<sup>6</sup> kann auch schlechter als die biologische Bewertung sein.
- b) ein sehr guter ökologischer Zustand kann gem. den Reporting-Regeln nur erreicht werden, wenn mindestens eine der drei hymo. QE berichtet wurde und im sehr guten Zustand (Wert 1) vorliegt. Wenn mehrere hymo. QE klassifiziert wurden, darf keine schlechter als sehr gut (Wert 1) sein.
- c) wenn die biologische Bewertung des OWK sehr gut ist und eine oder mehrere hymo. QE schlechter bewertet wurden, können zwei Wege beschrrieben werden. Sofern die Bewertung der biologischen Komponenten plausibel ist, sollte(n) (die) widersprechende(n) hymo. QE als „6“ („monitored, but not used“) gemeldet werden. Sofern die Bewertung der widersprechenden hymo. QE plausibel ist (sind), sollte die Bewertung des OWK auf gut herabgestuft werden.

---

<sup>6</sup> hymo. QE

### 3 Wasserhaushalt

Nach WRRL Anhang V, Ziffer 1.1.1, umgesetzt durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer v. 20. Juli 2011 (Oberflächengewässerverordnung – OGewV), sind für Fließgewässer die Aspekte "Abfluss und Abflussdynamik" sowie die "Verbindung zu Grundwasserkörpern" zu bewerten.

Für die Klassifikation des Wasserhaushalts empfiehlt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft die Anwendung des Verfahrens „Klassifizierung des Wasserhaushalts von Einzugsgebieten und Wasserkörpern – Verfahrensempfehlung. a) Handlungsanleitung“ (LAWA 2019a) sowie das zugehörige Hintergrunddokument (LAWA 2014).

Die Bundesländer können für die Klassifikation des Wasserhaushalts vergleichbare Verfahren zur Anwendung bringen.

Die fachliche Klassifizierung des Wasserhaushalts erfolgt einzeln für jeden WRRL-Wasserkörper mittels

- Berechnungsverfahren: bei Vorliegen quantifizierbarer Datensätze quantitativ mit festgelegten Klassengrenzen oder ggf. mittels
- Expertenbewertung: alternativ semiquantitativ bzw. durch Expertenurteil (verbalargumentativ bzw. durch Wertstufen untersetzt).

Die fachliche Übertragung der Klassifikationsergebnisse in den Reportingwert <QE21VAL – Hydrological or tidal regime> erfolgt ausgehend von einer 5-stufigen Skala. Die Klassifikationsergebnisse für den Fließgewässer-Wasserkörper (FWK) werden aus fachlicher Sicht wie in Tabelle 3 angegeben in die Reportingwerte „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“ übertragen.

**Tabelle 3: Fachliche Übertragung der Klassifikation des Wasserhaushalts in die Reportingwerte.**

Fachliche Klassifizierung Wasserhaushalt		Wert für das Reporting (QE21VAL – Hydrological or tidal regime)	
Klasse 1	unverändert bis sehr gering verändert	1	sehr gut
Klasse 2	gering verändert	2	gut
Klasse 3	mäßig verändert	3	schlechter als gut
Klasse 4	stark verändert		
Klasse 5	sehr stark bis vollständig verändert		

## 4 Durchgängigkeit

Nach WRRL Anhang V, Ziffer 1.2, umgesetzt durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer v. 20. Juli 2011 (Oberflächengewässerverordnung – OGewV), sind für Fließgewässer die Aspekte "Migration aquatischer Organismen" und "Transport von Sedimenten" zu bewerten.

### 4.1 Sedimentdurchgängigkeit

Die Klassifikation der Sedimentdurchgängigkeit wird im Anwenderhandbuch „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sedimente – Verfahrensempfehlung“ (DHI WASY & Ingenieurbüro Floecksmühle 2019) beschrieben.

Die Bundesländer können für die Klassifikation der Sedimentdurchgängigkeit vergleichbare Verfahren zur Anwendung bringen.

Die Klassifizierung erfolgt in einer 5-stufigen Skala. Die Klassifikationsergebnisse für den FWK werden aus fachlicher Sicht wie in Tabelle 4 angegeben in die Reportingwerte „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“ übertragen.

**Tabelle 4: Fachliche Übertragung der Klassifikation der Sedimentdurchgängigkeit der Fließgewässer-Wasserkörper in die Reportingwerte.**

Fachliche Klassifizierung Sedimentdurchgängigkeit		Wert a für das Reporting* (QE22VAL – River continuity conditions)	
Klasse 1 sehr gut	Die morphologischen Bedingungen, die longitudinale Sedimentdurchgängigkeit, der Geschiebe- und der Feinsedimenthaushalt sind gewässertypisch ungestört.	1	sehr gut
Klasse 2 gut	Die morphologischen Bedingungen, die longitudinale Sedimentdurchgängigkeit, der Geschiebe- und der Feinsedimenthaushalt sind gewässertypisch gering verändert.	2	gut
Klasse 3 mäßig	Die morphologischen Bedingungen, die longitudinale Sedimentdurchgängigkeit, der Geschiebe- und der Feinsedimenthaushalt sind gewässertypisch mäßig verändert.	3	schlechter als gut
Klasse 4 unbefriedigend	Die morphologischen Bedingungen, die longitudinale Sedimentdurchgängigkeit, der Geschiebe- und der Feinsedimenthaushalt sind stark verändert.		
Klasse 5 schlecht	Die morphologischen Bedingungen, die longitudinale Sedimentdurchgängigkeit, der Geschiebe- und der Feinsedimenthaushalt sind sehr stark verändert.		

\*Dieser Wert ist noch mit dem Wert für die Klassifikation der Fischdurchgängigkeit (siehe Kapitel 4.2) zusammenzuführen (siehe Kapitel 4.3).

### 4.2 Fischdurchgängigkeit (Aufstieg und Abstieg/Schutz)

Für die technisch-hydraulische Klassifikation der Fischdurchgängigkeit (Aufstieg und Abstieg/Schutz) von Bauwerkstandorten und FWK wird derzeit ein Verfahren entwickelt (LFP O 3.23 P Praxistest des Klassifikationsverfahrens zur ökologischen Durchgängigkeit für Fische

– Praktisch). Das Verfahren beruht auf den LFP Projekten O 4.15 „Bewertung der Durchgängigkeit für Fische und Sedimente“ und O 3.19 „Entwicklung und Erprobung von Kriterien zur Bewertung der Durchgängigkeit von Bauwerksstandorten“.

Die Bundesländer können für die Klassifikation der Fischdurchgängigkeit vergleichbare Verfahren zur Anwendung bringen.

Es wird angestrebt eine Klassifizierung in einer 5-stufigen Skala zu ermöglichen. Die Klassifikationsergebnisse sollen aus fachlicher Sicht wie in Tabelle 5 angegeben in die Reportingwerte „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“ übertragen werden können.

**Tabelle 5: Fachliche Übertragung der Klassifikation der Fischdurchgängigkeit (Aufstieg und Abstieg/Schutz) in die Reportingwerte.**

Fachliche Klassifizierung Fischdurchgängigkeit (Aufstieg und Abstieg/Schutz)		Wert b für das Reporting* (QE22VAL – River continuity conditions)	
Klasse 1 sehr gut	nicht beeinträchtigt	1	sehr gut
Klasse 2 gut	gering beeinträchtigt	2	gut
Klasse 3 mäßig	mäßig beeinträchtigt	3	schlechter als gut
Klasse 4 unbefriedigend	stark beeinträchtigt		
Klasse 5 schlecht	sehr stark beeinträchtigt		

\*Dieser Wert ist noch mit dem Wert für die Klassifikation der Sedimentdurchgängigkeit (s. Kapitel 4.1) zusammenzuführen (Kapitel 4.3).

### 4.3 Zusammenführung der Klassifikationen für die Sedimentdurchgängigkeit und die Fischdurchgängigkeit

Es ist zu beachten, dass sich der Wert <QE22VAL – River continuity conditions> für die Berichterstattung aus den Klassifikationsergebnissen für die Sedimentdurchgängigkeit und die Fischdurchgängigkeit zusammensetzt. Die Zusammenführung der Klassifikationen für die Sedimentdurchgängigkeit (Wert a, Tabelle 4) und die Fischdurchgängigkeit (Wert b, Tabelle 5) zu einem Wert für die Berichterstattung (QE22VAL – River continuity conditions) erfolgt auf Basis von Expertenwissen.

Sofern eine der Komponenten als „unbekannt“ berichtet wurde, kann dieser Wert oder der ermittelte Wert der bekannten Komponente übernommen werden.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Fischdurchgängigkeit sind weitere Beschlüsse des LAWA AO bzw. der LAWA VV zu beachten<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Sofern der Zustand/ Potenzial der Fischfauna als „gut“ bewertet ist und die Fischdurchgängigkeit abweichend mit „schlechter als gut“ klassifiziert wurde, kann die Bewertung der Fischfauna entsprechend des LAWA-VV Beschlusses (157. VV, TOP 4.11) im Rahmen der Überprüfung des Zustands durch Experten im begründeten Einzelfall herabgestuft werden.

## **5 Morphologische Bedingungen - Gewässerstruktur**

Nach WRRL Anhang V, Ziffer 1.1.1, umgesetzt durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer v. 20. Juli 2011 (Oberflächengewässerverordnung – OGewV), sind für Fließgewässer die Aspekte „Tiefen- und Breitenvariation“, „Struktur und Substrat des Flussbetts“ und „Struktur der Uferzone“ zu bewerten.

Bei der Strukturkartierung von Fließgewässern wird der strukturelle (hydromorphologische) Zustand des Gewässerbettes, der Ufer und des Gewässerumfeldes und deren Funktionsfähigkeit erhoben und klassifiziert. Dafür werden zwei LAWA-Vor-Ort-Verfahren für kleine bis mittelgroße und mittelgroße bis große Fließgewässer empfohlen (LAWA 2019b, 2019c). Die Bundesländer bringen für die Klassifikation der Gewässerstruktur vergleichbare Verfahren zur Anwendung. Die Klassifizierung der Gewässerstruktur erfolgt in Abhängigkeit der Verfahren in einer 5-stufigen oder einer 7-stufigen Skala.

Die Verfahren werden auf bestimmte Kartierabschnitte angewendet (z.B. 100 m). Da die Berichterstattung wasserkörperbezogen erfolgt, müssen die Ergebnisse der Kartierabschnitte in einem Wasserkörper zu einer Gesamtklassifikation des Wasserkörpers zusammengeführt werden. Es wird hierzu der (ggf. längengewichtete) Mittelwert der Strukturklassen aller bewerteten Kartierabschnitte eines FWK gebildet und zu einem Gesamtindex zusammengeführt.

Die fachliche Übertragung der Klassifikationsergebnisse in den Reportingwert <QE23VAL – Morphological conditions> erfolgt ausgehend von einer 5-stufigen Skala. Daher wird der anhand einer 7-stufigen Klassifikation ermittelte Gesamtindex jedes FWK zunächst anhand der Vorgaben der o. g. LAWA-Verfahren auf 5 Stufen übertragen (Tabelle 6). Die Klassen der 5-stufigen Verfahren werden unmittelbar übernommen.

Die Klassifikationsergebnisse werden aus fachlicher Sicht wie in Tabelle 6 angegeben in die Reportingwerte „sehr gut“, „gut“ und „schlechter als gut“ übertragen.

**Tabelle 6: Fachliche Übertragung der Klassifikation der Gewässerstruktur von der 5-stufigen und 7-stufigen Klassifikation in die Reportingwerte.**

Fachliche Klassifizierung Gewässerstruktur		Wert für das Reporting* (QE23VAL – Morphological conditions)	
Strukturklasse 5-stufiges Verfahren	Wertebereich 7-stufiges Verfahren		
1	1,0 - ≤ 2,2	1	sehr gut
2 ohne weitere Nebenbedingungen <sup>8</sup>  <u>oder:</u>  3 und weitere BL-spezifische Nebenbedingungen erfüllt <sup>Fehler!</sup> <small>Textmarke nicht definiert.</small>	> 2,2 - ≤ 3,4 ohne weitere Nebenbedingungen <sup>8</sup>  <u>oder:</u>  >2,2 bis ≤ 4,6 und weitere BL-spezifische Nebenbedingungen erfüllt <sup>Fehler!</sup> <small>Textmarke nicht definiert.</small>	2	gut
3	>3,4 - ≤ 4,6	3	schlechter als gut
4	>4,6 - ≤ 5,8		
5	>5,8 - ≤ 7,0		

<sup>8</sup> Nebenbedingungen werden von den Bundesländern definiert. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die die typspezifischen Bedingungen reflektieren und auf Ebene des Wasserkörpers oder des Gewässersystems von besonderer Bedeutung für den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial sind. Beispielfhaft sind zu nennen:

- ergänzende, aus Korrelationsanalysen zw. Biologie und Gewässerstruktur abgeleitete Kriterien, z.B. ≤ 30 % der Gesamtlänge des FWK hat die Gewässerstrukturklasse (Gesamtbewertung) ≥ 5 - bei 7-stufiger Klassifizierung
- dass verschiedene Funktionselemente des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzepts erfüllt und die biozönotisch besonders relevanten Einzelparameter in einer Mindestqualität (Indexwert 3 oder 4 bei 7 stufiger Klassifikation) ausgeprägt sind (UBA 2024a, 2024b)
- dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept folgend werden z. B. die Kartierabschnitte mit der Güteklasse „2“ bei 5 stufiger Klassifikation in einem Wasserkörper aufsummiert - erreichen diese ≥ 50 % der Wasserkörperstrecke, wird die Strukturgröße als „gut“ betrachtet.

## Literaturverzeichnis

- DHI WASY & Ingenieurbüro Floecksmühle (2019): Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sedimente – Verfahrensempfehlung. Anwenderhandbuch. Erstellt im Rahmen des Projektes "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" (Projekt-Nr. O 5.14 und O 3.18.) finanziert durch das Länderfinanzierungsprogramm "Wasser, Boden und Abfall".
- EU-KOM (2023): WFD Reporting Guidance 2023. FINAL Draft V6.4. Date: 21 August 2023.
- LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft) [Hrsg.] (2014): Klassifizierung des Wasserhaushalts von Einzugsgebieten und Wasserkörpern – Verfahrensempfehlung. b) Hintergrunddokument.
- LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft) (2019a): Klassifizierung des Wasserhaushalts von Einzugsgebieten und Wasserkörpern – vorläufige Verfahrensempfehlung. a) Handlungsanleitung.
- LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft) [Hrsg.] (2019b): „Verfahrensempfehlung zur Gewässerstrukturkartierung – Verfahren für kleinen bis mittelgroße Fließgewässer (2019)“
- LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft) [Hrsg.] (2019c): „Verfahrensempfehlung zur Gewässerstrukturkartierung – Verfahren für mittelgroße bis große Fließgewässer.“
- OGewV (Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1373).
- UBA (Umweltbundesamt) [Hrsg.] (2024a): Ermittlung gewässerstruktureller Orientierungswerte. Im Druck.
- UBA (Umweltbundesamt) [Hrsg.] (2024b): Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen. Im Druck.